

48. Antragsberechtigt sind
 der betreffende Werktätige,
 die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes,
 die Betriebsgewerkschaftsleitung,
 der Leiter des Betriebes oder ein von ihm Beauftragter,
 der Staatsanwalt.
- Die Beratung durch die Konfliktkommission ist Voraussetzung für die Beratung des Streitfalles durch die Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung.
49. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Konfliktkommission Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung einzulegen.
50. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei gesetzwidrigen gefaßten Beschlüssen Einspruch bei der Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate ab Beschlußfassung.
- E. Streitfälle zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehensrückzahlungen**
51. Antragsberechtigt ist die BGL des Betriebes.
52. Die Konfliktkommission entscheidet auf der Grundlage des Statutes der Kasse der gegenseitigen Hilfe und der mit dem Werk tätigen getroffenen Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens.
53. Die Beteiligten können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Konfliktkommission Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen.
- F. Geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes**
54. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses der Untersuchungsorgane und des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Werk tätigen seine Handlungsweise, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zur Überwindung festzulegen.
55. Die Konfliktkommission berät und entscheidet auf Grund einer Übergabeverfügung der Untersuchungsorgane, einer Übergabeverfügung des Staatsanwaltes, eines Übergabebeschlusses des Gerichts, der Übergabe durch das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
56. Das übergebende Organ trägt in jeder von ihm übergebenen Sache die Verantwortung für die allseitige Unterstützung der Konfliktkommission.
57. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Beleidigungen auch auf Antrag eines Bürgers, wenn der beschuldigte Werk tätige Angehöriger des Betriebes ist.

Der Antrag auf Behandlung einer Beleidigung muß innerhalb eines Monats, nach dem der Beleidigte davon Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung gestellt werden.

58. Die Konfliktkommission kann gegen eine Übergabeverfügung oder einen Übergabebeschluß bis zum ~ Abschluß der Beratung beim abgebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung
 der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde,
 die Straftat nicht geringfügig ist,
 die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.
- Das jeweilige Organ ist verpflichtet, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen; die erneute Entscheidung ist verbindlich.
- Hält die Konfliktkommission die Behandlung einer Beleidigung für ungeeignet, so gibt sie die Sache an den Antragsteller mit dem Hinweis zurück, entweder Anzeige zu erstatten oder sein Recht über die dafür zuständigen Rechtspflegeorgane weiter zu verfolgen.
59. Die Konfliktkommission kann sich auf die Durchführung der Beratung beschränken, ohne eine Erziehungsmaßnahme im Beschluß festzulegen, wenn sich während der Beratung gezeigt hat, daß der Werk tätige selbst seinen Fehler erkennt und bereits begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.
- Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung Maßnahmen im Beschluß festlegen, die dazu dienen, die Ursachen der Gesetzesverletzung zu überwinden und den Werk tätigen fest in sein Arbeitskollektiv und in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen. Sie kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:
- Der Werk tätige wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
 - Die Verpflichtung des Werk tätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
 - Der Werk tätige wird verpflichtet, den dem Betrieb zugefügten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, oder, wenn das nicht möglich ist, Schadenersatz in Geld nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über materielle Verantwortlichkeit zu leisten.
 - Der Werk tätige wird verpflichtet, den einem anderen Bürger zugefügten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wiedergutzumachen.
 - Dem Werk tätigen wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratungen über Beleidigungen außerdem als Erziehungsmaßnahme festlegen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
- Weiterhin kann die Konfliktkommission Verpflichtungen der Arbeitskollektive zur Erziehung des Werk tätigen bestätigen.
- Die Verpflichtung des Werk tätigen über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.
- Eine Durchschrift der Beschlußausfertigung ist dem jeweiligen staatlichen Organ, welches die Übergabe verfügt hat, zu übersenden.